

Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte

Die Politische Gemeinde Romanshorn erlässt gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 sowie Art. 63 des Baureglementes das nachstehende Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und die Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt von Naturobjekten und die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren.

Zweck

Art. 2

Der Gemeinderat kann im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzielle Beiträge gewähren oder auf eigene Kosten Leistungen erbringen. Beitragsberechtigt sind nur Objekte, welche

- im Plan der Natur- und Kulturobjekte (Schutzplan) enthalten;
- sich innerhalb einer Ortsbildschutzzone gemäss Zonenplan befinden;
- durch Verfügung unter Schutz gestellt sind.

Grundsatz

Art. 3

Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz auf Antrag der Baukommission.

Zuständigkeit

Art. 4

Beiträge an Natur- und Kulturobjekte werden der laufenden Rechnung belastet.

Finanzierung

Art. 5

¹ Gesuche um einen Beitrag an ein Naturobjekt sind der Bauverwaltung schriftlich unter Angabe der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege einzureichen.

² Gesuche um einen Beitrag an ein Kulturobjekt sind der Bauverwaltung vor Baubeginn schriftlich mit einem Kostenvoranschlag mit Offerten belegt einzureichen. Gesuche, welche einen kantonalen Beitrag erwarten lassen, werden von der Bauverwaltung direkt dem Amt für Denkmalpflege weitergeleitet.

Gesuch

2. Naturobjekte

Art. 6

¹ Die Gemeinde leistet, allenfalls in Ergänzung zu Beiträgen des Bundes und des Kantons, Beiträge als Abgeltung für ökologische Leistungen an ausgewiesene Mehraufwendungen für:

- a) die Pflege und Ersatzpflanzung von geschützten Bäumen, Baumgruppen und Alleen;
- b) die Pflege und Ersatzpflanzung von geschützten Hecken und Bachbestockungen;
- c) den Unterhalt der Naturschutzgebiete wie Feucht- und Trockenstandorte und der geschützten Geotope.

² Die Gemeinde kann an die Erhaltung von weiteren wertvollen Naturobjekten Beiträge leisten. Diese betreffen insbesondere:

- a) die Erhaltung und Neupflanzung von Hochstamm-Obstgärten;
- b) bedeutende Massnahmen zum ökologischen Ausgleich.

Art. 7

¹ Die Beitragshöhe bemisst sich im Grundsatz an den Mehraufwendungen für Pflege und Unterhalt und kann, nach Anrechnung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen, bis maximal 80 % der Mehrkosten betragen.

² Die Beitragsleistung wird in einer Vereinbarung mit dem Besitzer des Naturobjektes festgelegt. Diese ist in der Regel alle sechs Jahre zu überprüfen und den Verhältnissen anzupassen.

³ Bei landwirtschaftlich bewirtschafteten Naturobjekten orientiert sich die Beitragshöhe an der Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

⁴ Der Beitrag kann im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse festgelegt oder durch Arbeitsleistungen des Gartenbauamtes abgegolten werden.

Art. 8

Die Beiträge werden jeweils jährlich entsprechend der festgelegten Vereinbarung ausgerichtet.

Art. 9

¹ Die Beitragsleistung kann mit Auflagen, namentlich bezüglich Art und Zeitpunkt der Unterhalts- und Pflegemassnahmen, verbunden werden.

² Werden Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurück zu erstatten.

Beiträge

Beitragshöhe

Zahlung

Auflagen

3. Kulturobjekte

Art. 10

- ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an:
- a) anrechenbaren Kosten, welche durch die fachgerechte Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehen;
 - b) besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in Ortsbildschutzzonen gemäss Zonenplan wie Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

² Beitragszahlungen der Gemeinde erfolgen unabhängig von den Kantonsbeiträgen.

Beiträge

Art. 11

¹ Der Gemeindebeitrag bemisst sich am kulturhistorischen Wert und/oder am Eigenwert sowie an der Bedeutung des Kulturobjektes im Orts- und Landschaftsbild. Dabei werden in der Regel folgende Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten zugesichert:

- a) bei geschützten Kulturobjekten 10 %;
- b) bei übrigen Objekten innerhalb von Ortsbildschutzzonen 5 %, aber maximal Fr. 30'000.--;
- c) bei besonderen Massnahmen zur Ortsbildpflege maximal Fr. 30'000.--.

² In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Beitragshöhe

Art. 12

¹ Die definitive Ausrichtung der Beiträge nach Art. 11 lit. a) und b) erfolgt aufgrund einer detaillierten Bauabrechnung. Dabei werden Bau- nebenkosten wie Bauzinsen, Gebühren und dergleichen unabhängig von der Bedeutung des Objektes bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.

² Die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 11 lit. c) erfolgt nach Abnahme der entsprechenden Massnahme durch die Baukommission.

Zahlung

Art. 13

¹ Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch die Baukommission begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.

² Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden. In begründeten Fällen wird auf Kosten der Begünstigten eine Grundbucheintragung vorgenommen.

³ Werden Anordnungen der Baukommission oder Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurück zu erstatten.

Auflagen

4. Schlussbestimmungen

Art. 14

Werden an ein geschütztes Objekt gleichzeitig auch Beiträge vom Kanton zugesichert, so werden das Gesuchs-, Kontroll- und Auszahlungsverfahren mit den verantwortlichen kantonalen Stellen koordiniert.

**Koordination mit
Kanton**

Art. 15

Das Reglement ersetzt die Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an Kulturobjekte des Gemeinderates vom 18. Juni 1996 und tritt mit der Genehmigung durch die Stimmbürgerschaft in Kraft.

Inkrafttretung

Romanshorn, 4. März 2003

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Der Gemeinderatsschreiber

Max Brunner
Thomas Niederberger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am

23. Juni 2003